

Mandantenbrief

BFH entscheidet durch Urteil vom 27.11.2013 (I R 17/12), dass im Zweckbetrieb einer gemeinnützigen GmbH keine Gewinne angestrebt werden dürfen, die über den konkreten Finanzierungsbedarf hinausgehen.

Dezember 2014

Konkret heißt es hierzu in den Leitsätzen der Entscheidung:

„Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb agiert nicht allein deshalb „des Erwerbs wegen“ im Sinne von § 66 Abs. 2 S. 1 AO, weil er seine Leistung zu denselben Bedingungen anbietet, wie private gewerbliche Unternehmen... Maßgeblich ist, dass mit dem Betrieb keine Gewinne angestrebt werden, die über seinen konkreten Finanzierungsbedarf hinausgehen.

In den Urteilsgründen stellt der BFH nochmals ausdrücklich klar, dass eine „den Zweckbetrieb nach § 66 AO ausschließende Erwerbsorientierung dann gegeben ist, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin nur als Vorwand dient, um das eigene Vermögen zu mehren.“ Ein für den Zweckbetrieb schädliches Handeln liegt demnach nicht vor, wenn der Wohlfahrtsbetrieb sich objektiv zur Gewinnerzielung eignet. Entscheidend ist, ob eine Gewinnerzielung im Sinne einer subjektiven, individuellen Zweckbestimmung angestrebt wird.

An dieser Stelle weist der BFH ausdrücklich darauf hin, dass die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang, z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei Zweckbetrieben nach § 66 AO, geboten sein

kann ohne damit einen Konflikt mit der steuerlichen Begünstigung zu erzeugen.

Für die Praxis bedeutet dieses Urteil, dass - wie bisher - Zweckbetriebe gemäß § 66 AO Gewinne machen können, solange die Gewinnerzielung nicht beabsichtigter Unternehmenszweck ist und sich im Rahmen eines konkreten und nachvollziehbaren Finanzierungsbedarfs des Zweckbetriebs bewegen.

Nikolai Keller
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Steuerrecht

Keller & Kollegen | Rechtsanwälte
Kernerplatz 2 70182 Stuttgart

Fon 0711/22 02 16-90
Fax 0711/22 02 16-91

nkeller@anwaltskanzlei-keller.de
www.anwaltskanzlei-keller.de

Diese Information ist keine Rechtsauskunft, die eine anwaltliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ersetzen kann. Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht Ihnen der Unterzeichner als Ansprechpartner zu diesem Thema gerne zur Verfügung.